

SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG
aus Straf- und Strafprozessrecht am 12. Juni 2012
Prof. Scheil, Prof. Schwaighofer

I.

M arbeitet in der Marketingabteilung der „Wiener Linien GmbH“ und ist auch für die Prüfung von Subventionsansuchen von Sport- und Kunstvereinen usw zuständig. Beurteilt er ein Ansuchen positiv, dann muss der vorgesetzte Abteilungsleiter A diese Beurteilung prüfen und durch einen Vermerk auf dem Beurteilungsschreiben des M genehmigen („Genehmigt, Datum, Unterschrift des A“). M schickt dann sein von A genehmigtes Beurteilungsschreiben in die Buchhaltungsabteilung, deren Mitarbeiter auf Grund dieses Schreibens das Geld auf das vom Subventionswerber genannte Konto überweist.

Eines Tages eröffnet M selbst ein Bankkonto und fängt damit an, unter frei erfundenen Fantasienamen Subventionsansuchen an die „Wiener Linien GmbH“ unter Angabe dieses Kontos zu richten. Er verfasst dazu positive Beurteilungsschreiben, bringt darauf die für die Überweisungen erforderlichen Bewilligungsvermerke des Abteilungsleiters A an, unterfertigt sie mit dessen Unterschrift und veranlasst dann damit die Überweisungen durch die Mitarbeiter der Buchhaltungsabteilung auf sein Konto. Im Laufe der Jahre kommen so an die 500.000 Euro zusammen.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit des M.

II.

Der Politiker P behauptet auf einem viel besuchten Parteitag in einer öffentlichen Rede, er sei davon überzeugt, dass sein „Parteifreund“ F einen ihn betreffenden, nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Beschluss des Parteivorstands den Medien zugespielt habe, um ihm politisch zu schaden.

Wegen dieser Behauptung kommt es zu einer Anklage gegen P. In der Hauptverhandlung verantwortet sich P so: „Beweise für meine Behauptung, dass es F gewesen ist, habe ich keine. Aber ich hatte vor dem Parteitag mit dem Journalisten J gesprochen, und auf Grund dieses Gesprächs bin ich bis heute davon überzeugt, dass F die Medien über den geheimen Parteivorstandsbeschluss informiert hat.“

1. Beurteilen Sie die Strafbarkeit des P.

2. a) Der Verteidiger des P stellt in der Hauptverhandlung den Antrag, den Journalisten J als Zeugen darüber zu vernehmen, dass P auf Grund des Gesprächs mit J mit gutem Grund annehmen durfte, dass F den Parteivorstandsbeschluss den Medien zugespielt hat. Das Gericht lehnt diesen Beweisantrag ab und verurteilt P entsprechend der Anklage.

Was kann der Verteidiger des P wegen der Ablehnung dieses Beweisantrags gegen das Urteil mit Aussicht auf Erfolg unternehmen?

2. b) Sachverhaltsvariante: Der zur Hauptverhandlung geladene F erscheint nicht zur Hauptverhandlung.

Was muss das Gericht tun?

III.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens gegen X wegen des Verdachts der Untreue (Schaden rund 300.000 Euro), Abgabenhinterziehung usw wird bei der Hausdurchsuchung bei seinem Steuerberater S auch das von S angefertigte Protokoll über ein Beratungsgespräch sichergestellt, das S mit X geführt hatte. Dieses Gesprächsprotokoll belastet den leugnenden X massiv, deshalb beantragt die Staatsanwaltschaft seine Verlesung in der Hauptverhandlung gegen X.

Darf das Gericht diesem Antrag stattgeben?

Viel Erfolg!

Achtung: Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die Ergebnisse nur mehr persönlich im Sekretariat oder über LFU-online erfahren werden. Der Zeitpunkt wird durch Aushang bekannt gegeben. Anfragen vorher sind zwecklos!